

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und KonsumentInnenenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an:
vi1@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 9. Jänner 2012

GZ BMASK-433.001/0039-VI/AMR/1/2012

Stellungnahme der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft möchte auf ein Detail dieses Gesetzesentwurfes Bezug nehmen:

Neu in das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 aufgenommen werden bei der Bildungskarenz und der zu begrüßenden neu geschaffenen Bildungsteilzeit, wenn die Weiterbildung in Form eines Studiums erfolgt, Leistungsnachweise in der Höhe von 8 ECTS Punkten bzw. vier Semesterwochenstunden nach einem Semester (Bildungsteilzeit: die Hälfte) oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis (z.B. Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums).

Wer diesen Nachweis nicht erbringt, verliert den Anspruch auf das Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld, wobei der Regionalbeirat des AMS den Anspruchsverlust nachsehen kann, wenn berücksichtigungswürdige Gründe für die Nichterbringung der erforderlichen Nachweise vorliegen, insbesondere wenn diese auf unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind.

Aus der täglichen Beratungsarbeit wissen wir, dass viele Menschen aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Bibliotheksöffnungszeiten, Recherche-Reisen, Interviewtermine, etc.) planen, im Rahmen der Bildungskarenz ihre Abschlussarbeit (v.a. Master- bzw. Diplomarbeit) zu verfassen.

Da eine Diplom- bzw. Masterarbeit in der Regel mit 30 ECTS bewertet wird (plus DiplomandInnen- bzw. Masterseminar bzw. abschließende Prüfung), erstreckt sich das Verfassen über mehr als ein Semester.

Somit wird es den Betroffenen häufig nicht möglich sein, bereits nach einem Semester einen konkreten Leistungsnachweis zu erbringen; auch betreuende ProfessorInnen weigern sich oft aus wissenschaftlichen Gründen, einen Leistungsnachweis für eine beispielsweise beinahe zu einem Drittel fertiggestellte Masterarbeit im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten auszustellen.

Einige Studierende haben sich in Kenntnis des Gesetzesentwurfes bzw. der politischen Ankündigung mit dieser Sorge an uns gewandt.

Um ungerechtfertigte Anspruchsverluste auf Weiterbildungsgelt bzw. Bildungsteilzeitgeld zu vermeiden empfehlen wir folgende Erweiterung der vorgeschlagenen §§ 26 (1) Z 5 und 26a (1) Z 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vor:

§ 26 (1) Z 5

*Erfolgt die Weiterbildung in Form eines (universitären) Studiums an einer im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, genannten Einrichtung, so ist nach jeweils sechs Monaten (nach jedem Semester) ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis (zB Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums **bzw. Bestätigung des Betreuers/der Betreuerin, dass die Fertigstellung der Abschlussarbeit innerhalb der Bezugsdauer zu erwarten ist**) zu erbringen. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 StudFG genannten Einrichtungen zu erbringen. Wer den Nachweis nicht erbringt, verliert den Anspruch auf Weiterbildungsgeld für die weitere mögliche Bezugsdauer innerhalb der Rahmenfrist gemäß Z 3. Das Arbeitsmarktservice hat nach Anhörung des Regionalbeirates den Anspruchsverlust nachzusehen, wenn berücksichtigungswürdige Gründe für die Nichterbringung der erforderlichen Nachweise vorliegen, insbesondere wenn diese auf unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind.*

§ 26a (1) Z 4

*Erfolgt die Weiterbildung in Form eines (universitären) Studiums an einer im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, genannten Einrichtung, so ist nach jeweils sechs Monaten (nach jedem Semester) ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von zwei Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis (zB Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums **bzw. Bestätigung des Betreuers/der Betreuerin, dass die Fertigstellung der Abschlussarbeit innerhalb der Bezugsdauer zu erwarten ist**) zu*

erbringen. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 StudFG genannten Einrichtungen zu erbringen. Wer den Nachweis nicht erbringt, verliert den Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld für die weitere mögliche Bezugsdauer innerhalb der Rahmenfrist gemäß Z 3. Das Arbeitsmarktservice hat nach Anhörung des Regionalbeirates den Anspruchsverlust nachzusehen, wenn berücksichtigungswürdige Gründe für die Nichterbringung der erforderlichen Nachweise vorliegen, insbesondere wenn diese auf unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieses Vorschlages und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Julia Freidl

für die Österreichische HochschülerInnenschaft – Bundesvertretung

Taubstummengasse 7-9

1040 Wien